

Stand: Oktober 2015

Menschen mit Fluchthintergrund

- Zugang zum Arbeitsmarkt
Arbeit – Ausbildung - Praktikum
- Arbeitserlaubnisverfahren und Zugang zu Förderleistungen



Zugang zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt (inkl. Förderleistungen) für Asylbewerber/innen, Geduldete und Anerkannte Flüchtlinge¹

1. Vereinfachte Übersicht über den Zugang zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt sowie zu Förderleistungen für Asylbewerber und geduldete Ausländer

„Aufenthaltspapier“	Zugang in Arbeit	Zugang in Ausbildung (Gemeint sind betriebliche Ausbildungen– der Zugang zu schulischen Ausbildungen ist rechtlich immer möglich und muss nicht durch die Ausländerbehörde genehmigt werden).	Zugang zu Förderleistungen nach dem SGB III - Vermittlungsbudget - Maßnahmen zur beruflichen Aktivierung - Eingliederungszuschuss - berufliche Weiterbildung Einstiegsqualifizierung
<u>Laufendes</u> Asylverfahren: Asylbewerber mit „Aufenthalts-gestattung“	3 Monate Arbeitsverbot, dann nachrangig (nach 15 Monaten Wegfall Vorrangprüfung)*, nach 4 Jahren uneingeschränkt	nach 3 Monaten	nach 3 Monaten
<u>Asylverfahren negativ</u> : abgeschlossen: Geduldete Ausländer mit „Duldung“	3 Monate Arbeitsverbot, dann nachrangig (nach 15 Monaten Wegfall Vorrangprüfung)*, nach 4 Jahren uneingeschränkt	sofort (soweit kein Beschäftigungsverbot durch die Ausländerbehörde ausgesprochen wurde)	nach 3 Monaten

* die Vorrangprüfung entfällt bei Asylbewerbern und Geduldeten, die einen anerkannten oder vergleichbaren Hochschulabschluss oder Ausbildungsabschluss besitzen und eine dieser Ausbildung entsprechende Tätigkeit aufnehmen möchten – sofern dieser ein Engpassberuf nach der Positivliste der BA² ist. Auch für Tätigkeiten, die zur Erlangung der Anerkennung erforderlich sind, entfällt die Vorrangprüfung.

ACHTUNG:

Zeitarbeit ist grds. nur möglich, wenn es keiner Zustimmung der BA bedarf. Zeitarbeit ist also für Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung bis zum 48. Monat nach Einreise nicht möglich, da durch die BA nach § 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG die Zustimmung zu versagen ist, wenn der Ausländer als Leiharbeitnehmer tätig werden will.

Begründung: Die Prüfung der gleichwertigen Arbeitsbedingungen und die Vorrangprüfung, welche die Arbeitsagentur durchführt, bezieht sich grundsätzlich auf den konkreten Arbeitsplatz. Beschäftigte in der Zeitarbeit werden jedoch auf verschiedenen Arbeitsplätzen eingesetzt – die Prüfung ist demnach nicht möglich.

¹ Quelle: Online-Manual „Menschen mit Fluchthintergrund“, Regionaldirektion Bayern

² Link zur Positivliste:

https://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mta4/-edisp/l6019022dstbai447048.pdf?_ba.sid=L6019022DSTBAI447051

2. Vereinfachte Übersicht über den Zugang zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt sowie zu Förderleistungen für Personen mit Aufenthaltserlaubnissen aus humanitären Gründen

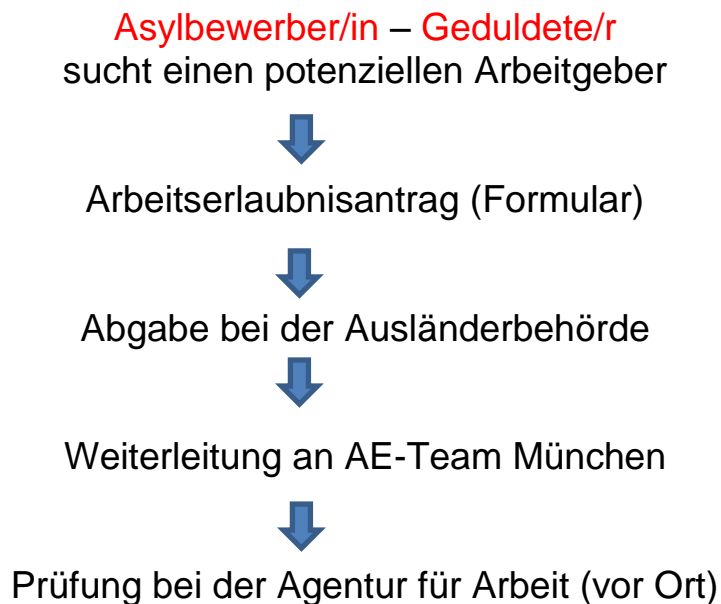
Asylverfahren positiv abgeschlossen: Flüchtlinge mit „Aufenthaltserlaubnis“ nach	Zugang in Arbeit*	Zugang in Ausbildung	Zugang zu Förderleistungen nach dem SGB III - Vermittlungsbudget - Maßnahmen zur beruflichen Aktivierung - Eingliederungszuschuss - berufliche Weiterbildung - Einstiegsqualifizierung
§ 25 Abs. 1 AufenthG „Asylberechtigte“ § 25 Abs. 2 AufenthG Genfer Flüchtlingskonvention“ bzw. „subsidiärer Schutz“	sofort	sofort	sofort
§ 25 Abs. 3 AufenthG „(Nationale) Abschiebungsverbote“ § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG „Unzumutbarkeit der Ausreise“ § 25 Abs. 5 AufenthG „Unmöglichkeit der Ausreise“	sofort	sofort	sofort

* auch die Arbeitsaufnahme in der Zeitarbeit ist möglich

HINWEIS:

Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen und humanitären Gründen (§§ 22 bis 26 AufenthaltG) können in Einzelfällen auch eine Selbstständigkeit aufnehmen. Hier ist jedoch immer die Prüfung des Einzelfalles durch die Ausländerbehörde erforderlich.

3. Ablauf des Arbeitserlaubnisverfahrens:



Bei zustimmungspflichtigen Beschäftigungen wird der Arbeitgeberservice (AG-S) vom AE-Team mit der Durchführung der Arbeitsmarktprüfung beauftragt, die Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist.

In diesem Zusammenhang

- ist der AG-S erster Ansprechpartner für den Arbeitgeber, der den Ausländer beschäftigen möchte.
- führt der AG-S bei fehlenden Angaben mit dem Arbeitgeber eine Klärung zu den Anforderungen und Konditionen der zu besetzenden Stelle herbei.
- prüft der AG-S ob auf dem deutschen Arbeitsmarkt geeignete bevorrechtigte Bewerber vorhanden sind (sog. „Vorrangprüfung“) und vermittelt diese ggf. an den Arbeitgeber (**soweit erforderlich, max. bis zum 15. Monat je nach Status und Ausbildung**)
- prüft der AG-S, ob die beabsichtigte Beschäftigung zu Bedingungen erfolgen soll, die nicht ungünstiger als die vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer sind (Prüfung der Beschäftigungsbedingungen, **soweit erforderlich, max. bis zum 48. Monat je nach Status**)

WICHTIG: Der Mindestlohn gilt!

- informiert der AG-S den Arbeitgeber, falls eine positive Entscheidung wegen zu ungünstiger Arbeitsbedingungen nicht möglich ist, um ihm Gelegenheit zu geben, die Beschäftigungsbedingungen an die rechtlichen Erfordernisse anzupassen.
- übermittelt der AG-S das Ergebnis der Prüfung als positive oder negative Stellungnahme innerhalb von 48 Stunden nach Einschaltung an das AE-Team durch Eintragung in der Fachanwendung ZuwG.



**Ausländerbehörde erteilt Arbeitserlaubnis für diesen Arbeitgeber
und trägt dies in die Nebenbestimmungen im Ausweis ein**

Dauer des Verfahrens: i.d.R. 4 Wochen

4. Zugang zu Ausbildungsförderungen für junge Flüchtlinge / unbegleitete minderjährige Flüchtlinge³

Ausbildungsförderung

Vereinfachte Darstellung des §59 SGB III

Leistung/Maßnahmen	Prüfung - §59 SGB III	Ausländer/-innen mit Aufenthaltsgesetz (§56 Asylverfahrensgesetz)	Geduldete Ausländer/-innen (§60a AufenthG)	Ausländer/-innen mit Aufenthaltserlaubnis
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) §56 SGB III	Abs. 1, 3	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen	nach §8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG z.B. mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§25 Abs. 1, 23 Abs. 2, 23 Abs. 4, 23a, 25 Abs. 1, 25 Abs. 2, 25a, 25b, 28 (z.B. Asylberechtigte, Kontingentflüchtlinge) Humanitäre Gründe
Assistierte Ausbildung (AsA) §130 SGB III	Abs. 2. BAB-Betriebliche Ausbildung Bei geduldeten Ausländerinnen (60a Aufenthaltsgesetz) §59 gilt entsprechend; §59 Abs. 2 gilt auch für die ausbildungsvorbereitende Phase (siehe §130 Abs. 2 SGB III)	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig aufgehalten	mind. 4 Jahre* (Wartezeit) ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten oder mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen
Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) §75 SGB III	Abs. 1 und 3 (siehe §78 Abs. 3 SGB III)	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig aufgehalten	mind. 4 Jahre* (Wartezeit) ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten oder mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen
Außerbetriebliche Berufsausbildung (BaE) §76 SGB III	Abs. 1 und 3 (siehe §78 Abs. 3 SGB III)	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig	mind. 4 Jahre* (Wartezeit) ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten oder mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BYB) §61 SGB III	Abs. 1 und 3 (siehe §52 Abs. 2 SGB III)	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig gewesen	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen	mind. 4 Jahre* (Wartezeit) ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten oder mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen

*25. BAföG-Änderungsgesetz: ab 01.08.2016 werden die 4 Jahre "Wartezeit" auf 15 Monate reduziert (Prozessinformation lt. Referentenentwurf vom 08.07.15; 01.08.16 soll auf 01.01.2016 vorgezogen werden)

³ Mit der Änderung des §8 (2) Nr. 1 des BAföG –Gesetzes haben nun auch Ausländer nach §23(4) und §25b des Aufenthaltsgesetzes gem. § 59 (1) S2 SGB III Anspruch auf BAB „ohne Wartezeit“

5. Zugang zu Praktika bzw. „Probearbeit“

Ein Praktikum für diesen Personenkreis dient meist der Eignungsfeststellung für eine bestimmte Ausbildung oder Beschäftigung.

Die nachfolgenden Ausführungen geben einen Überblick über die Praktikumsarten, welche Ziele diese verfolgen und unter welchen rechtlichen Voraussetzungen diese möglich sind.

Auf Grund der komplexen Vorgaben ist stets eine Einzelfallprüfung erforderlich.

5.1. Probebeschäftigung: zur Feststellung der Eignung für eine längerfristige Beschäftigung (Rechtsgrundlage: § 61 AsylVfG und § 32 Abs. 1 BeschV)

Für die Probebeschäftigung gelten die Bedingungen eines üblichen Beschäftigungsverhältnisses während der Probezeit (s. Schilderungen 1. bis 3.)

5.2. Berufsorientierungspraktikum: Eignungsfeststellung zur Aufnahme einer Erstausbildung oder eines Studiums (Rechtsgrundlage: § 61 AsylVfG und § 32 Abs. 1 BeschV)

- ⇒ Personen mit Aufenthaltsgestattung (Asylbewerber) / Duldung ab **4. Monat** des Aufenthaltes in Deutschland, die über keine brancheninternen Kenntnisse verfügen
 - o ohne Zustimmung durch die BA⁴
 - o betriebliche Tätigkeit muss im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Aus-bildung stehen
- ⇒ Personen mit Aufenthaltserlaubnis (Flüchtlinge) § 31 BeschV
 - o Praktikum möglich ohne Zustimmung der BA

Höchstdauer 3 Monate; Zustimmung wird meistens auf 4 Wochen beschränkt, da in diesem Zeitraum der Zweck der Berufsorientierung erreicht werden kann; kein Mindestlohn erforderlich; Praktikum kann auch unentgeltlich sein

5.3. Praktikum (Nachqualifizierungsmaßnahme) im Rahmen der Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses oder **für die Berufserlaubnis** in einem reglementierten Beruf (Rechtsgrundlage: § 61 AsylVfG und § 32 Abs.5 Nr. 1 BeschV i.V. mit § 8 BeschV)

- ⇒ Personen mit Aufenthaltsgestattung (Asylbewerber) / Duldung ab **4. Monat** des Aufenthaltes in Deutschland
 - o ohne Zustimmung durch die BA⁵
- ⇒ Personen mit Aufenthaltserlaubnis (Flüchtlinge) § 31 BeschV
 - o Praktikum möglich ohne Zustimmung der BA

➤ jetziger Sachstand: Mindestlohn erforderlich

⁴ Änderung des §32 BeschV ab 01.08.2015

⁵ Änderung des §32 BeschV ab 01.08.2015

5.4. Verpflichtende Praktika im Rahmen einer Berufs- oder (Hoch-) Schulausbildung

Rechtsgrundlage: § 32 Abs.2 BeschV

- ⇒ Personen mit Aufenthaltsgestattung (Asylbewerber) ab **4. Monat** des Aufenthaltes in Deutschland (§ 61 AsylVfG)
 - ohne Zustimmung der BA, damit
 - ohne Vorrangprüfung
 - ohne Prüfung der Beschäftigungsbedingungen

- ⇒ Personen mit Duldung ab 1. Tag
 - ohne Zustimmung der BA und damit
 - ohne Vorrangprüfung
 - ohne Prüfung der Beschäftigungsbedingungen

- ⇒ Personen mit Aufenthaltserlaubnis (anerkannte Flüchtlinge) § 31 BeschV
 - Praktikum möglich ohne Zustimmung der BA

- kein Mindestlohn erforderlich

6. Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen mit praktikumsähnlichem Charakter

6.1. Einstiegsqualifizierung: für die Vorbereitung auf eine Aufnahme einer betrieblichen Erstausbildung (Rechtsgrundlage: § 61 AsylVfG und § 32 Abs. 1 BeschV)

- ⇒ Personen mit Aufenthaltsgestattung (Asylbewerber) / Duldung ab **4. Monat** des Aufenthaltes in Deutschland
 - ohne Zustimmung durch die BA (bzw.: aufgrund arbeitsmarkt- und integrationspolitischer Verantwortung wird durch die BA eine Globalzustimmung für die Teilnahme von Asylbewerbern mit einer Aufenthaltsgestattung und geduldeten Personen an einer Einstiegsqualifizierung erteilt).
 - die Inhalte der EQ müssen grundsätzlich geeignet sein, auf einen anerkannten Ausbildungsberuf nach §4 BBiG/25 Abs. 1 S. 1 HwO vorzubereiten bzw. ggf. die Ausbildungszeit zu verkürzen

- ⇒ Höchstdauer 12 Monate

- ⇒ Die individuellen Fördervoraussetzungen der Personengruppe (z. B. unversorgte Bewerber des Vorjahres, nicht ausbildungsreife Ausbildungssuchende oder lernbeeinträchtigte/sozial benachteiligte Ausbildungssuchende) sowie die individuellen Zugangsvoraussetzungen für den jeweiligen Ausbildungsberuf (z. B. bestimmter Schulabschluss oder bestimmte Sprach-kenntnisse) sind zu beachten

- kein Mindestlohn erforderlich; Praktikum kann auch unentgeltlich sein. Jedoch bemisst sich der AG-Zuschuss der BA im Rahmen der EQ an der Höhe der vereinbarten Vergütung während der EQ

6.2. Maßnahme bei einem Arbeitgeber (MAG) nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB III: für die Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen

⇒ Personen mit Aufenthaltsgestattung (Asylbewerber) / Duldung ab **4. Monat** des Aufenthaltes in Deutschland

Es ist keine Arbeitserlaubnis oder Genehmigung der Ausländerbehörde erforderlich –
ABER -
eine Genehmigung der Arbeitsagentur/des Jobcenters **VOR** Beginn der Maßnahme.

⇒ Höchstdauer: bis zu 6 Wochen; im Rechtskreis SGB II unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 12 Wochen

WICHTIG: Die MAG prüft die Eignung für einen konkreten Arbeitsplatz ab. Dies kann wenige Tage (z.B. Helfertätigkeit) bis mehrere Wochen (Fachkraft) erfordern.

⇒ Die individuellen Fördervoraussetzungen der Personengruppe sind zu beachten (Personenkreis: Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose; Personen müssen bei der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter gemeldet sein)

➤ kein Mindestlohn erforderlich; eine MAG erfolgt unentgeltlich